

lung des Geleits ist nur eine nichtbindende Voraussage. — 5. Der klagenausschließende Termin der Vorladung ist viel zu kurz, da die Vorgeladenen als verdiente Anhänger Kg. Gustavs II. Adolf und des evangelischen Wesens inzwischen im (Prager) Friedensvertrag vom kaiserlichen Pardon ausgeschlossen und daher ohne Sicherheit sein könnten. — 6. Seit dem Tod des Königs sind Stalman und Kappaun nur Landsassen. Stalman wurde zwar 1630 zum Rat und Gesandten in Deutschland ernannt, nach der Schlacht von Leipzig (1631) auch zum magdeburgisch-halberstädtischen Kanzler, vom Lande jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung des gefangenen (Postulierten) Administrators (Mgf. Christian Wilhelm v. Brandenburg) vereidigt. Im Februar 1634 wurde Stalman als Kanzler ersetzt. In der Fastenzeit 1635 zog er auf sein Gut in Anhalt. Banér aber ließ am Gründonnerstag (26. 3. 1635) zur Zeit des Gottesdiensts alles in der Weise, wie er es im Magdeburgischen und unter Waffen geäußert hatte, zerstören. Banér habe kein Recht, ihn, Stalman, wie einen schwedischen Diener oder Untertanen vor seine Deputierten und deren Gericht zu zitieren. — 7. Er will nicht im einzelnen darlegen, wie Banér Stalman schon mehr als ein Jahr lang bedrückt und einen Strafprozeß wegen *crimen laesae majestatis* und die Todesstrafe signalisiert hat, weil dieser angesichts der unterschiedlichen deutschen und schwedischen Kriegsziele behauptet hatte, Banér habe der eigenen deutschen Politik („ihrem rett- vnd versicherungswesen“) widerraten und die (protestantischen) Stände bedroht. — 8. Kg. Gustav II. Adolf hat bald nach seiner Ankunft in Pommern Stalman abgesandt, um den evangelischen Reichsständen und -städten, besonders dem (Postulierten) Administrator, seine Hilfe bei der Rettung und Sicherung ihrer religiösen und politischen Freiheit anzubieten. — Darauf und auf königliche Erklärungen und Verträge habe Stalman vertraut und sich seine Belohnung vom König nur vorbehaltlich der Billigung des Administrators verleihen lassen. Im übrigen habe er, da es sich um einen gemeinsamen deutsch-schwedischen Krieg handele, seine Devotion gegen den König, das gesamte deutsche Vaterland und insbesondere gegen die evangelischen Stände gewahrt. — Nach dem Tode des Königs haben große schwedische Herren und vor allen Banér die beiden Fürstentümer Magdeburg und Halberstadt als Kriegsbeute betrachtet und behandelt. Dies gereiche zum Schaden Schwedens und Deutschlands, vor allem aber des Administrators und seiner Amtsnachfolger und der betroffenen Lande; es stehe im Gegensatz zum Schutzversprechen des Königs und zu den Interessen der deutschen Verbündeten. Gegen diese Feststellung lasse sich — scheinbar — nur einwenden, daß der Administrator in der Gefangenschaft katholisch geworden sei und beim Kaiser still und ohne Feindschaft verblieben sei, wodurch er, wie auch seine Nachfolger, den Anspruch auf ihre ehemaligen Lande verloren hätten. — Stalman habe sich durch seine Klagen und seinen Widerwillen gegen die Händel schwedischer und deutscher Großer Haß zugezogen, und Banér habe deshalb den Statthalter (F. Ludwig) und die Regierung übergangen und mit dem Vorgeben, Stalmanns Besitzanspruch sei nichtig, diesen am 26. 3. 1635 mit militärischer Gewalt (seines Landguts) beraubt. Stalmanns Beschwerde gegen Banér habe bei der Obrigkeit nichts gefruchtet, so daß er sich am 10. 4. 1635 zusammen mit Kappaun entschlossen habe, Eingaben an Banér und Erskein zu richten, im Falle der Erfolglosigkeit sich aber an Hz. Wilhelm IV. v. Sachsen-Weimar (FG 5) als Generalleutnant aller königlichen Armeen mit der Überlegung zu wenden, ob er Banér nicht verhaften oder durch andere gefangen nehmen lassen, vor ein Gericht der Schweden und ihrer Verbündeten bringen und Banérs Truppen sich nicht unterstellen wolle. Dieser mißbrauche seine Kommandogewalt nämlich zum Schaden der Krone Schweden und des deutschen Vaterlands, unterdrücke die Leute im Lande und verschone selbst Reichsstände nicht. Stalman und Kappaun seien ggf. bereit, Banér zu verhaften. — Am 12. 4. 1635 habe Kappaun Platen, einen von Banér kassierten Obristen, in den Plan eingeweiht, der habe ihn aber verraten, indem er das an Stalman gerichtete Kreditiv Kappauns an Banér auslieferte. Banér verfehlte Stalman, als er ihn am 14. 4. 1635 in Köthen ohne Information und Erlaubnis F. Ludwigs zu ergreifen versuchte. Eine gleiche Aktion wider Kap-